Ministerium
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Ostbelgien



AKTIF UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

MINISTERIUM &. ARBEITSAMT| LB 03.10.2018

Ministerium
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Ostbelgien

Veranstaltungsreihe Ostbelgien und Du

Die Zukunft beginnt jetzt. Heute stellen wir die Weichen für das Ostbelgien von morgen. Die Konferenz zur kulturellen Bildung, der Infomarkt Ehrenamt oder die Infoveranstaltungsreihe zur neuen AktiF- und AktiF-Plus-Beschäftigungsförderung – mit der Reihe „Ostbelgien und Du“ stellt die Deutschsprachige Gemeinschaft die Zukunftsprojekte des Regionalen Entwicklungskonzepts vor. Seien Sie jetzt dabei, informieren Sie sich und gestalten Sie die Zukunft mit.

Ministerium
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Ostbelgien



TEIL 1
EINFÜHRUNG

I.WEYKMANS

Ostbelgien

AGENDA

1. EINFÜHRUNG (BESCHÄFTIGUNGSMINISTERIN, I. WEYKMANS)

Ministerium
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Ostbelgien



TEIL 2 AKTIF UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

MINISTERIUM &. ARBEITSAMT

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

0 ALLGEMEINES

1. RECHTSGRUNDLAGEN
2. ZIELE
3. AKTIF-BERECHTIGTE
4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER
6. ZUSCHÜSSE
7. ROLLE DES ARBEITSAMTES & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)
8. EINSTELLUNGSVERFAHREN
9. ZU BEACHTEN

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT
11. AUSLAUFMODELLE
12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMAßNAHMEN
13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

1. RECHTSGRUNDLAGEN
2. ZIELE
3. AKTIF-BERECHTIGTE
4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

1. **RECHTSGRUNDLAGEN**
2. ZIELE
3. AKTIF-BERECHTIGTE
4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Ostbelgien

1.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. RECHTSGRUNDLAGE

Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

(B.S. 10.07.2018)

Erlass der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekretes vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung

Inkrafttreten: 1. Januar 2019

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

1. RECHTSGRUNDLAGEN
2. **ZIELE**
3. AKTIF-BERECHTIGTE
4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Ostbelgien

2.

ZIELE

2. ZIELE

- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Steigerung der Beschäftigung
- Finanzielle Unterstützung für Arbeitgeber, die Personen einstellen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

0. ALLGEMEINES
1. RECHTSGRUNDLAGEN
2. ZIELE
3. **AKTIF-BERECHTIGTE**
4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Ostbelgien

3.

AKTIF-BERECHTIGTE

3. AKTIF-BERECHTIGTE

Grundvoraussetzung:

nichtbeschäftigter Arbeitssuchender sein,

d.h.

- als **nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt** eingetragen sein
- auf dem deutschen Sprachgebiet wohnhaft sein
- nicht der Schulpflicht unterliegen
- nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.

3. AKTIF-BERECHTIGTE

Dem nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden gleichgestellt sind:

Ehemalige Grenzgänger (Verordnung (EG), Nr.833/2004) insofern sie:

- beim Arbeitsamt eingetragen sind
- nicht der Schulpflicht unterliegen
- nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben
- letzte Arbeitsstelle in Belgien gehabt haben.

AKTIF-BERECHTIGTE
1. JUGENDLICHE ARBEIT-SUCHENDE

1.1 Jugendliche < 26 Jahre

1. Höchstens 25 Jahre
2. ohne Abitur oder Gesellenzeugnis*
3. und auch nicht innerhalb der 3 Monate ein solches Zeugnis erhalten

➡ **sofortige Förderung möglich**

*inkl. gleichwertige Zeugnisse eines anderen Teilstaates oder Staates

1.1 Jugendliche < 26 Jahre

1. Höchstens 25 Jahre
2. **mit Abitur oder Gesellenzeugnis***
3. und auch nicht innerhalb der 3 Monate ein höheres Zeugnis erhalten
4. mindestens **6 Monate** Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender

(Gleichstellungsperioden)

*inkl. gleichwertige Zeugnisse eines anderen Teilstaates oder Staates

AKTIF-BERECHTIGTE
2. ÄLTERE ARBEITSUCHENDE

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende ab 50 Jahre, die ihre letzte Arbeitsstelle unfreiwillig verloren haben

➡ **Sofortige Förderung möglich**

Was bedeutet „unfreiwillig verloren haben“?

- Verlust der Arbeitsstelle aufgrund von Kündigung durch Arbeitgeber
- Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags
- aufgrund von amtlich festgestellten gesundheitlichen und/oder psychologischen Gründen
- Beendigung der Selbstständigkeit infolge eines Konkurses.

AKTIF-BERECHTIGTE
3. LANGZEITARBEITSUCHENDE

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die mindestens 12 Monate beim Arbeitsamt eingetragen sind.

(Gleichstellungsperioden)

AKTIF-BERECHTIGTE
4. OPFER VON UMSTRUKTURIERUNGEN

Opfer von Umstrukturierungen, die einem der folgenden Kriterien entsprechen:

1. Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die im Rahmen einer Umstrukturierung entlassen wurden (Art. 31 des G. vom 23.12.2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen);
2. Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die im Rahmen eines Konkurses, Schließung oder Auflösung eines Unternehmens entlassen wurden.

Und außerdem folgende kumulative Kriterien erfüllen:

1. im Besitz einer „Ermäßigungskarte für Umstrukturierungen sein (KE 09.03.2006, Art.15/1)
2. höchstens Abitur oder Gesellenzeugnis besitzen.

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

0 ALLGEMEINES

1. RECHTSGRUNDLAGEN

2. ZIELE

3. AKTIF-BERECHTIGTE

4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Ostbelgien

4.

AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Grundvoraussetzung wie bei AktiF-Berechtigten:

nichtbeschäftigter Arbeitsuchender sein,

d.h.

- als **nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt** eingetragen sein
- auf dem deutschen Sprachgebiet wohnhaft sein
- nicht der Schulpflicht unterliegen
- nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben

(inkl. Grenzgänger).

4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monaten
3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis
4. Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

1. Verminderte Arbeitsfähigkeit (nicht kumulativ)

1. Anspruch auf Lohnersatzeinkommen oder auf Eingliederungsbeihilfe im Rahmen der Behindertengesetzgebung;

2. Zielgruppenarbeitnehmer bei einer Beschützenden Werkstätte gewesen sein;

3. Anspruch auf erhöhte Familienleistung aufgrund körperlicher oder geistiger Unfähigkeit von mindestens 66%;

4. Bescheinigung des FÖD Soziale Sicherheit zur Bewilligung von sozialen und steuerlichen Vorteilen;

5. Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit von min. 33% festgestellt durch LFA- oder Arbeitsamt-Arzt;

6. PMS-Publikum beim Arbeitsamt;

7. Beschäftigungsrelevanter Unterstützungsplan der DSL.

4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. **Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monaten**
3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis
4. Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt

Zeitraum, der mit der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt beginnt und während dessen er

- weder Arbeitnehmer ist
- noch Arbeitsleistungen unter der Autorität einer anderen Person erbringt
- noch hauptsächliche Aktivität als Selbstständiger ausübt.

Gilt für Perioden der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender in Kategorie AktiF und AktiF PLUS.

Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gleichgestellt

- Perioden der Eintragung bei Forem, Actiris oder VDAB
- Beschäftigungszeiträume < 30 Tage (Arbeitsvertrag, Statut oder hauptsächliche Selbstständigkeit)
- Perioden von LIKIV-Entschädigungen, insofern innerhalb Periode der Eintragung beim Arbeitsamt
- Perioden des Bezugs des Eingliederungseinkommens oder der gleichgestellten Sozialhilfe
- Perioden von Haftstrafe, insofern innerhalb Periode der Eintragung beim Arbeitsamt

Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt gleichgestellt II

- Perioden von Berufsausbildungen, die durch Arbeitsamt oder DSL organisiert oder anerkannt sind (BBZ, Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen, AEP, OIB)
- Art. 60 §7- Beschäftigungsperioden (ÖSHZ)
- LBA-Beschäftigungsperioden
- SINE-Beschäftigungsperioden
- Wiedereinsteiger(innen): max. 12 Monate
- Perioden der Freistellung von der Verfügbarkeitspflicht (Art. 89 u. 90 KE 25.12.1991)

4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monate
3. **Kein Abitur oder Gesellenzeugnis**
4. Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

4. AKTIF PLUS-BERECHTIGTE

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

1. verminderte Arbeitsfähigkeit
2. Dauer der Eintragung als nichtbeschäftigter Arbeitsuchender beim Arbeitsamt von min. 24 Monate
3. Kein Abitur oder Gesellenzeugnis
4. **Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch**

Nicht-Erreichen des Niveau B1 in Deutsch und auch nicht in Französisch

gemäß Europäischen Referenzrahmen für Sprachen

Das Arbeitsamt oder anerkannte Partner nehmen die Einstufung des Sprachenniveaus vor, wenn nicht bereits ein Diplom für die eine oder andere Sprache vorliegt.

Gültigkeitsdauer der Einstufung: 2 Jahre

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. **ARBEITGEBER**
6. ZUSCHÜSSE
7. ROLLE DES ARBEITSAMTES & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)
8. EINSTELLUNGSVERFAHREN
9. ZU BEACHTEN

Ostbelgien

5.

ARBEITGEBER

Alle belgischen Arbeitgeber des kommerziellen, nichtkommerziellen und öffentlichen Sektors

Ausgeschlossen: Leiharbeitsvermittler im Falle von Leiharbeitsverträgen.

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER
6. **ZUSCHÜSSE**
7. ROLLE DES ARBEITSAMTES & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)
8. EINSTELLUNGSVERFAHREN
9. ZU BEACHTEN

Ostbelgien

6.

ZUSCHÜSSE

AktiF-Berechtigte geben Anrecht **auf einen AktiF-Zuschuss**

AktiF PLUS-Berechtigte geben Anrecht **auf einen AktiF PLUS-Zuschuss**

Für alle Zuschüsse gilt:

- monatliche Vorschusszahlung durch das Ministerium
- anteilsmäßig bei Teilzeitbeschäftigung
- mögl. Indexierung zum 1. Januar.

Unterschied zwischen:

Allgemeinen Zuschüssen & besonderen Zuschüssen

Allgemeine Zuschüsse: für alle Arbeitgeber

Besondere Zuschüsse: für VoG und öffentliche Behörden

➡ Lokale Behörden können allgemeine und besondere Zuschüsse nutzen!

Allgemeine Zuschüsse

AktiF-Zuschuss	**AktiF-Berechtigte** Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose, Opfer von Umstrukturierungen	**1. Jahr: 6.000 €** (12 x 500€) **2. Jahr: 3.600 €** (12 x 300€)
AktiF PLUS-Zuschuss	**AktiF PLUS-Berechtigte:** Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	**1. Jahr: 12.000 €** (12 x 1000€) **2. Jahr: 7.200 €** (12 x 600€) **3. Jahr: 3.600 €** (12 x 300€)

Allgemeine Zuschüsse aber vorteilhafter bei folgenden, vorherigen Ausbildungen beim selben Arbeitgeber:

- Individuelle Ausbildung im Betrieb (IBU-Arbeitsamt)
- Einstiegspraktikum (EPU-Arbeitsamt)
- Ausbildung im Betrieb (AIB-DSL)
- Lehre (IAWM)
- Industrielehre (TZU)

insofern der Arbeitnehmer zu Beginn der Ausbildung zum Zielpublikum gehört (Bescheinigung).

Vorteilhaftere allgemeine Zuschüsse bei vorherigen Ausbildung

AktiF-Zuschuss	**AktiF-Berechtigte** Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose, Opfer von Umstrukturierungen	**1. Jahr: 6.000 €** (12 x 500€) **2. Jahr: 6.000 €** (statt 3.600 €) (12 x 500 € statt 12 x 300 €)
AktiF PLUS-Zuschuss	**AktiF PLUS-Berechtigte:** Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	**1. Jahr: 12.000 €** (12 x 1.000€) **2. Jahr: 12.000 €** (statt 7.200 €) (12 x 1.000 € statt 12 x 600 €) **3. Jahr: 7.200 €** (statt 3.600 €) (12 x 600 € statt 12 x 300 €)

Besondere Zuschüsse:

1. Projektgebundene Stellen – für welche Arbeitgeber?

- Einrichtungen öffentlichen Rechts der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Ministerium, Arbeitsamt, IAWM, BRF, DSL)
- VoG, Stiftungen mit Sitz im deutschen Sprachgebiet (exkl. Krankenhäuser)

2. Konventionsstellen – für welche Arbeitgeber?

- Lokale Behörden mit Sitz im deutschen Sprachgebiet:

Besondere Zuschüsse (Neueinstellungen ab 1.1.2019)

AktiF-Zuschuss	**AktiF-Berechtigte** Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose, Opfer von Umstrukturierungen	**1. Jahr: 12.000 €** (12 x 1.000€) **2.-5. Jahr: 11.000 €** (12 x 917€)
AktiF PLUS-Zuschuss	**AktiF Plus-Berechtigte** Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen	**1. Jahr: 22.000€** (12 x 1.833€) **2.-5. Jahr: 21.000€** (12 x 1.750€)

Neue BVA-Übergangszuschüsse ab 1.1.2019 (für BVA am 31.12.18)

+1,9 %	(1 Punkt)	(2 Punkte)	(3 Punkte)
2018	12.649,- €	17.953,- €	23.257,- €
2019	12.889,33 €	18.294,11 €	23.698,88 €

die Übergangszuschüsse werden für 2019 im Verhältnis zu 2018 um 1,9 % erhöht

Projektgebundene Stellen (VOG)

Antragsverfahren:

- Regierung genehmigt auf Basis von Projektanträgen
- für **max. erneuerbare 5 Jahre (01.01.2019-31.12.2023)**
- Projektbeschreibung
- Anzahl beantragter Stellen
- Finanzierungsplan

Konventionsstellen (LOKALE BEHÖRDEN)

Folgende Behörden können AktiF oder AktiF PLUS-Berechtigte unter ihrer Autorität beschäftigen, insofern Sitz auf deutschem Sprachgebiet:

1. Gemeinden
2. Reine Interkommunalen (exkl. mit wirtschaftlicher Zielsetzung u. Containerparks)
3. Autonome Gemeinderegien (im Kultur-, Sport-, Tourismus-, Freizeit-, sozialen, wissenschaftlichen oder im Pflegebereich tätig oder im Unterrichtswesen)
4. ÖSHZ
5. Mehrgemeindepolizeizonen

Konventionsstellen (LOKALE BEHÖRDEN)

- Regierung schließt Abkommen mit LB ab
- legt Bedingungen und max. Budget zugunsten der LB fest
- Innerhalb dieses Budgets kann LB AktiF und AktiF-PLUS Zuschüsse nutzen zur Beschäftigung von Berechtigten im Rahmen der Konventionsstellen
- Zuschüsse sind Beteiligung an den Lohnkosten
- Achtung: Mehrgemeindepolizeizonen können nur nichtstatutarisches administratives und logistisches Personal AktiF und AktiF PLUS nutzen
- für **max. erneuerbare 5 Jahre (01.01.2019-31.12.2023)**

Konventionsstellen (LOKALE BEHÖRDEN)

- Gemeinde kann Abtretungen vornehmen (muss im Abkommen geregelt werden)
- Anträge auf Änderungen des Abkommens: einmal jährlich bis 1.11. (Inkrafttreten zum 1.1. des darauffolgenden Jahres)
- Gleiches System wie bisher bei BVA.

Wie stellt sich Budget zusammen?

1. Basiszuwendung
2. erste Zusatzzuwendung
3. Zweite Zusatzzuwendung

➡ **das Budget wird für 2019 im Verhältnis zu 2018 um 1,9% erhöht**

Wie stellt sich Budget zusammen?

(im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel)

1. Basiszuwendung

= effektive Inanspruchnahme der BVA-Zuschüsse 2015

2. Erste Zusatzzuwendung

= **7.484,58 EUR** (erhöhte Zuschüsse 2019, vorher 7.345,02 EUR) x Anzahl VZÄ zum Stand 2015 (für Dauer des Abkommens festgelegt)

Wie stellt sich Budget zusammen?

3. Zweite Zusatzzuwendung

= Reg. legt Budget fest, das proportional zur Anzahl nicht beschäftigter Arbeitsuchender zwischen den Gemeinden aufgeteilt wird (Referenzmonat: Dezember des vorletzten Jahres vor Beginn des Abkommens

(Bsp. Abkommen beginnt 1.1.2019 also Dezember 2017)

Mehrgemeindepolizeizonen, reine Interkommunale u. Gemeinderegien

Können neben abgetretenem Budget der Gemeinde auch eigenes Budget erhalten, mit:

1. Basiszuwendung :

unter Berücksichtigung Inanspruchnahme BVA-Zuschüsse 2015

2. eine Zusatzzuwendung:

= **7.484,58 EUR** (erhöhter Betrag 2019, vorher 7.345,02 EUR) x Anzahl VZÄ BVA zum Stand 2015 (für Dauer des Abkommens festgelegt)

Wie gestaltet sich konkret Budget und dessen Verteilung ab 1.1.2019

	BASISZUWENDUNG (effektive Inanspruchnahme 2015) + 1,9%			1. ZUSATZZUWENDUNG (ONSS-Kompensation) inkl. 1,9 %		2. ZUSATZZUWENDUNG (Kommunaler Reformbonus)		TOTAL (neue Konv.)
	eff. Inanspruchn. 2015	mit ÖSHZ		Ziehungsrechte VZÄ 2015	Kompensation ZGE/ONSS	Arbeitslose 12/17	**101.900,00 €**	
GMV Amel	35.657,93		37.788,85 €	6,99	52.317,18 €	72	3.063,38 €	93.169,41 €
GMV Büllingen	87.849,98		93.099,89 €	15,94	119.304,13 €	78	3.318,66 €	215.722,69 €
GMV Burg Reuland	21.151,36		22.415,37 €	4,15	31.060,99 €	65	2.765,55 €	56.241,91 €
GMV Bütgenbach	81.595,13	8.891,95	95.894,59 €	17,70	132.476,98 €	108	4.595,07 €	232.966,65 €
GMV Eupen	270.724,47	168.953,98	465.953,63 €	73,51	550.191,14 €	952	40.504,72 €	1.056.649,49 €
GMV Kelmis	246.718,56	10.200,00	272.272,01 €	44,63	334.036,60 €	471	20.039,62 €	626.348,24 €
GMV Lontzen	67.299,23	0,00	71.321,03 €	12,70	95.054,11 €	192	8.169,02 €	174.544,16 €
GMV Raeren	157.862,25	44.222,66	214.161,50 €	30,78	230.375,23 €	313	13.317,20 €	457.853,94 €
GMV Sankt Vith	206.202,50	16.681,25	236.203,28 €	41,41	309.936,27 €	144	6.126,76 €	552.266,31 €
PZ Eifel	12.944,99		13.718,58 €	2,54	19.010,82 €			32.729,40 €
PZ Weser-Göhl	7.595,81		8.049,74 €	1,28	9.580,26 €			17.629,99 €
Intradel								81.192,50 €
Aive								97.431,00 €
Con. Eupen								48.715,50 €
AGR Triangel	10.200,00		10.809,55 €	2,00	14.969,15 €			25.778,70 €
AGR Galmei	12.073,61		12.795,13 €	2,37	17.738,44 €			30.533,57 €
Vivias	87.210,00		92.421,67 €	11,85	88.692,22 €			181.113,89 €
			1.646.904,83			2.395	**101.900,00 €**	**3.980.887,35 €**

Indexierung

- Zuschüsse können indexiert werden zum 1.1. des darauffolgenden Jahres (Indexstand Monats März des vorangehenden Jahres)
- **Werden Zuschüsse indexiert, wird auch das Budget pro lokaler Behörde, mit der das Abkommen besteht, angepasst**.

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER
6. ZUSCHÜSSE
7. **ROLLE DES ARBEITSAMTES & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)**
8. EINSTELLUNGSVERFAHREN
9. ZU BEACHTEN

Ostbelgien

7.

ROLLE DES ARBEITSAMTES & BESCHEINIGUNG

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER
6. ZUSCHÜSSE
7. ROLLE DES ARBEITSAMTES & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)
8. **EINSTELLUNGSVERFAHREN**
9. ZU BEACHTEN

Ostbelgien

8.

EINSTELLUNGSVERFAHREN

Schritte des Arbeitgebers zum Erhalt der Zuschüsse für Konventionsstellen

1. Arbeitgeber reicht Antrag beim Ministerium ein (Bescheinigung: Teil 1 und Teil 2)

   →Papierform oder elektronisch

2. Idealerweise vorher! (spätestens 45 Tage nach Arbeitsantritt)
3. Ministerium prüft Zulässigkeit und informiert AG über Entscheidung (spätestens nach 15 Tagen)
4. Bei positiver Entscheidung bittet Ministerium AG um Übermittlung des Arbeitsvertrags

Zahlungsmodalitäten

- **Leistungskoeffizient**
  - ✓ Wird monatlich berechnet
  - ✓ = Anzahl tatsächlich bezahlter Tage (Stunden)

  Anzahl zu bezahlender Tage (Stunden) / Monat

Monatliche Leistungskoeffizienten werden addiert u. unter Berücksichtigung der Arbeitszeitregelung mit Zwölftel des Jahreszuschusses multipliziert.

Monatlicher Vorschuss = Zwölftel des der lokalen Behörde zugestandenen max. Budgets

Im 1. Semester des folgenden Jahres erfolgt Verrechnung der Zuschüsse

Zahlungsmodalitäten

So sieht die Darstellung der monatlichen Leistungskoeffizienten aus.

DMFA-Kodierung

„Code travailleur“ AktiF und AktiF PLUS ≠ „code travailleur“ BVA

→allgemeingültige Kodes sind zu nutzen, d.h. 015 („ouvrier) und 495 („employé“)

https://www.socialsecurity.be/lambda/portail/glossaires/bijlagen.nsf/web/Bijlagen_Home_Fr

Erinnerung:

Möglichkeit der LB neben Konventionsstellen auch **allgemeine Förderung** für neues Personal zu beantragen (Bsp. max Budget ausgereizt…)

Bedeutet auch: bei vorheriger o.e. Ausbildung: vorteilhaftere Förderung

Degressivität: ab dem 13. vollständigen Monat

z.B. Einstellung 1. März 2019 → 1.März 2020 reduzierter Zuschuss

Einstellung 5. April 2019 → 1. Mai 2020 reduzierter Zuschuss

Verfahren bei allgemeiner Förderung:

Identisch:

1. Arbeitgeber reicht Antrag beim Ministerium ein (Bescheinigung: Teil 1 und Teil 2)

   →Papierform oder elektronisch

2. Idealerweise vorher! (spätestens 45 Tage nach Arbeitsantritt)
3. Ministerium prüft Zulässigkeit und informiert AG über Entscheidung (spätestens nach 15 Tagen)
4. Bei positiver Entscheidung bittet Ministerium AG um Übermittlung des Arbeitsvertrags

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

5. ARBEITGEBER
6. ZUSCHÜSSE
7. ROLLE DES ARBEITSAMTES & BESCHEINIGUNG (ARBEITSAMT)
8. EINSTELLUNGSVERFAHREN
9. **ZU BEACHTEN**

Ostbelgien

9.

ZU BEACHTEN

Einstellung eines AN mit gleichzeitiger Nutzung von „allgemeinen Zuschüssen“ u. „besonderen Zuschüssen“

= möglich für verschiedene Arbeitsverhältnisse, wenn Beginn dieser zum gleichen Zeitpunkt erfolgt: z.B. ½ VZÄ „allgemeine Förderung“ und ½ VZÄ „besonderer Zuschuss“

Wechsel von einem Zuschusssystem ins andere für dasselbe Arbeitsverhältnis

≠ möglich

Verbot, bzw. es erfolgt keine Zuschusszahlung bei einer Wiedereinstellung eines AktiF oder AktiF PLUS-Berechtigten innerhalb eines Jahres beim selben Arbeitgeber!

Ausnahmen sind folgende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen:

- Artikel 60§7-Maßnahme der ÖSHZ
- Sine
- BVA (VoG und LB)
- Jugendbeschäftigung
- Erstbeschäftigungsabkommen
- Beschäftigung im Betrieb der DSL (BIB)
- AktiF und AktiF-PLUS-Beschäftigungsförderung

Zielgerichteter Einsatz

- Zielgerichteter Einsatz der Zuschüsse wird vorausgesetzt.
- Wenn nicht, wird Zuschusszahlung gestoppt.
- Wann ist ein Zuschuss nicht zielgerichtet eingesetzt?

→ Wenn AG durch Rechtshandlungen ein Geschäft bewirkt, durch das er Anspruch auf einen AktiF oder AktiF PLUS-Zuschuss erhebt und dessen Bewilligung im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Beschäftigungsmaßnahme steht und durch die er im Wesentlichen lediglich auf den Erhalt eines Zuschusses abzielt.

z.B. Umwandlung von strukturell finanzierten Mitarbeitern in geförderte Arbeitnehmer

Wiedereinstellung nach Unterbrechung innerhalb eines Jahres beim selben Arbeitgeber bzw. bei Rückkehr nach Krankheit, dann läuft im Hintergrund Förderperiode und Zuschuss weiter, so als ob AN gearbeitet hätte

1. Bsp. LB beschäftigt AN mit AktiF PLUS -Zuschuss im Rahmen von Konventionsstelle:

→Nach 1,5 Jahren wird AN krank (bereits reduzierter Zuschuss)

→Er kommt nach 3 Monaten wieder → reduzierter Zuschuss weiter gezahlt.

Es ist keine neue Bescheinigung zu beantragen, da AV noch besteht

Mögliche Ersatzkraft „aktiviert“ eigenen Zuschuss unabhängig von AN 1

Wiedereinstellung nach Unterbrechung innerhalb eines Jahres beim selben Arbeitgeber bzw. bei Rückkehr nach Beendigung des Arbeitsvertrags, dann läuft im Hintergrund Förderperiode und Zuschuss weiter, so als ob er gearbeitet hätte

2. Bsp. LB beschäftigt einen AktiF-Berechtigten über „allgemeinen Zuschuss“ ohne vorherige Ausbildung.

→Der AN unterbricht Arbeitsvertrag nach 9 Monaten.

→Er kommt nach 4 Monaten zurück, dann erhält die LB noch während 11 Monaten reduzierten Zuschuss, 300 EUR/Monat.

ABER vor neuer Beschäftigung: neue Bescheinigung!

Wiedereinstellung nach Unterbrechung nach einem Jahr = Neueinstellung, d.h. hoher Zuschuss wird gewährt.

1. Bsp. LB beschäftigt AN mit AktiF -Zuschuss im Rahmen von Konventionsstelle.

→Nach 1,5 Jahren unterbricht AN Arbeitsverhältnis (zu diesem Zeitpunkt: reduzierter Zuschuss)

→ Er möchte nach 1 Jahr zurück.

→ Neue Förderperiode mit hohem Zuschuss

ABER vor neuer Beschäftigung: neue Bescheinigung!

Sonderbestimmung für Konventionsstellen

Es ist keine neue Bescheinigung zu beantragen, wenn Unterbrechungszeitraum < 2 Monate

Beispiel Putzhilfen in Gemeindeschulen

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. AUSLAUFMODELLE

12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMAßNAHMEN

13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

Ostbelgien

10.

KUMULIERUNGSVERBOT

10. KUMULIERUNGSVERBOT

Kaum Kumulierungsverbote!

Dürfen jedoch **nicht** mit AktiF oder AktiF PLUS kumuliert werden:

- Bestehende (auslaufende) Förderungen
- andere AktiF oder AktiF Plus für identische Beschäftigung
- Artikel 60 §7 – Förderung
- BVA-Containerpark-Förderung
- (Förderung über Dienstleistungsschecks im Rahmen einer projektgebundenen Stelle aber: allgemeine Förderung)
- (Interministerieller Haushaltsfonds (IHF) bei Krankenhäusern)

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. AUSLAUFMODELLE

12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMAßNAHMEN

13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

Ostbelgien

11.

AUSLAUFMODELLE

11. AUSLAUFMODELLE

Programm	Ende	Erläuterung
BVA VoG	31.12.18	Übergang in Rechtsrahmen des Dekretes 28.5.18 AG wahrt Anrecht auf Anzahl genehmigte Stellen im Rahmen von AktiF-Dekret Zuschuss: für AN, die am 31.12.18 BVA sind: wird BVA-Übergangszuschuss weitergezahlt bis Vertragsende Neueinstellungen: ab 01.01.19: AktiF oder AktiF PLUS-Zuschuss
BVA LB	31.12.18	Übergang in Rechtsrahmen des Dekretes 28.5.18 Zuschuss: für AN, die 31.12.18 BVA sind: wird BVA-Übergangszuschuss weitergezahlt bis Vertragsende Neueinstellungen: ab 01.01.19: AktiF oder AktiF PLUS-Zuschuss

11. AUSLAUFMODELLE

Programm	Ende	Erläuterung
Plan Activa	31.12.18	Laufende Verträge: bis Ende der Förderperiode Letzte Einstellung mit PA-Förderung 31.12.18 Rückwirkende Aktiva – Karte spätestens 30.06.19
SINE	31.12.18	Unbefristete Förderungen: laufen weiter Befristete Förderungen: bis Ende der Förderung Keine Verlängerung ab 01.01.19 möglich Aber Möglichkeit des Übergangs dieser befristeten SINE-Stellen (nach Auslaufen der Förderperiode in AktiF PLUS (allgemeine Zuschüsse oder projektgebundene) Rückwirkende LfA-Bescheinigung spätestens 30.6.19

11. AUSLAUFMODELLE

Programm	Ende	Erläuterung
Jugend-beschäftigung & Erstbeschäfti-gungsabkommen	31.12.18	Arbeitsverträge, die bis spätestens 31.12.18 bestehen, laufen bis Ende Neueinstellungen: ab 01.01.19: AktiF oder AktiF PLUS-Zuschuss AG wahrt Anrecht auf Anzahl genehmigte Stellen im Rahmen des AktiF-Dekrets
Diverse LSS-Reduzierungen	31.12.18	Laufen bis Ende der Förderung
Beschäftigungs-prämie 50+	31.12.18	Laufen bis Ende der Förderung

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT

11. AUSLAUFMODELLE

12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMAßNAHMEN

13. NÜTZLICHE INFORMATIONEN

Ostbelgien

12.

BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGS-PROGRAMME

BVA-Containerpark

Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die Bezuschussten Vertragsbediensteten, die in Containerparks beschäftigt werden

Bleibt bestehen inkl. Bezuschussung

12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSPROGRAMME

Artikel 60 §7
Artikel 61
Partnerschaftskonvention
LSS-ältere Arbeitnehmer
LSS-Reduzierung Tutoren
LSS-Reduzierung Künstler
LSS-Reduzierung Kinderbetreuung
LSS-Reduzierung Hausangestellte
Ausbildungs- & Praktikumsunterstützung IBU und EPU
Start- und Praktikumsbonus

Ostbelgien

AGENDA

AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

10. KUMULIERUNGSVERBOT
11. AUSLAUFMODELLE
12. BLEIBENDE BESCHÄFTIGUNGSMAßNAHMEN
13. **NÜTZLICHE INFORMATIONEN**

Ostbelgien

13.

NÜTZLICHE INFORMATIONEN

Kontaktdaten

Für die AktiF-Bescheinigung:

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Vennbahnstraße 4 / 2

4780 St. Vith

Tel.: 080 280 060

E-Mail: aktif@adg.be

aktif.adg.be

Kontaktdaten

Für Antrag, Zuschuss, Rechtsfragen, Inspektion:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Gospertstraße 1

4700 Eupen

Tel. 087 596 300

E-Mail: arbeit@dgov.be

www.ostbelgienlive.be/AktiF

Ministerium
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Ostbelgien

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

MINISTERIUM & ARBEITSAMT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Gospertstraße 1
B-4700 Eupen

TELEFON +32 (0) 87/596 497
TELEFAX +32 (0) 87/552 891

E-MAIL dany.meessen@dgov.be und katja.schenk@dgov.be
WEB www.ostbelgienlive.be